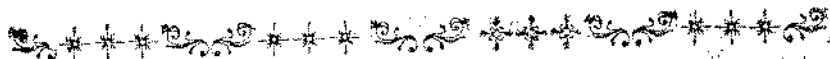


mit denen Reproduktionen von Processen, Mandaten, Citationen und dergleichen allemal den Anfang zu machen, darauf mit Exhibition derer einzubringenden Schriften und zwar nicht nur dem Rubro nach, sondern völlig und zwar mündlich einzubringen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe vor nicht exhibirt gehalten werden sollen, zu verfahren, demnächst die übrige Reccellus, etwa pro obtinenda dilatione, contumaciales und sonst nach der Ordnung derer Procuratoren abzuhalten, wobei denn bei dem Contumaciren allemal die Rubrik der Schriften, auch die Decreta, worin sie sich gründen, anzuziehen, damit bei Expedirung der Protocollen darauf erkannt werden könne, und nicht nöthig falle, die acta zu Aufenthalt der Sache zuzufordern nachzusehen, als auch die Schriften in Zeiten abzulösen, inmaßen dergleichen Excuse wegen noch nicht erhaltener Schriften, ohne besonders attestatum von denen Cancellisten und darin ausgedrückte Zeit, wann sie gesucht, nicht attendiret werden sollen. Sollte nun ein oder ander von denen Procuratoren in selbiger Audienz mit seiner Nothwendigkeit nach verlaufener Zeit nicht fertig werden können, demselben bleibt bevor in der folgenden Audienz nach denen absolvirten Reproduktionen und Exhibitionen am ersten wieder anzufangen. Endlich die Verschickung der Acten betreffend, sol einer jeden Partei freistehen, gegen drei Universitäten specialiter zu excipiren, und wenn dagegen gehandelt wird, bleibt dem Gerichte bevor, nach Befinden und der Sachen Beschaffenheit, eine davon auszusuchen und alsdenn die Verschickung ergehen zu lassen.

Im übrigen wird dem Secretario, als Judicii Fiscali, zugleich nachdrücklich injungiret, über obangeregte Ordnungen und diesen gemeinen Bescheid und daß demselben in allem gelebet werde, scharfe Aufsicht zu halten, und so oft dagegen in einem oder andern gehandelt wird, solches gebührenden Orts so bald anzuzeigen, auch hat ein jeder sich hierauf schuldigst zu richten. Decretum & publicatum Deimold den 14 Novembris 1709.

Gräff. Lippische Cantzler und Rätthe daselbst.

Num. LXXXIV.



Num. LXXXIV.

Verordnung wegen der Branteweins- und Bier- Gelage,
von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bielefeld und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Fügen Unsern Untertanen, wes Standes und Wesens dieselbe sind, in Gnaden zu wissen, was machen Wir höchst mißfällig vernommen, daß, obwol der Brantewein nicht anders kein eine Arznei zu consideriren und zu gebrauchen, dennoch ein-güßter Theil von Unsern Untertanen dessen Gefäß dergestalt ergehen, daß man davon fast täglich die Krüge und Branteweinschenken angefüllt stühet, und selbst der Tag des Herrn desfalls nicht verschonet bleibet, wodurch es dann geschieht, daß die Säufer eines Theils durch solch hitziges Getränk ihre Leibesconstituzion, Gesundheit und Verstand ruiniren, daneben von ihrer Handtirung und Geschäften abgehalten, ja gar dazu un-tüchtig gemacht, mithin um ihre zeitliche Wohlfahrt und an den Bet-telstab gebracht werden, und daß sie andern Theils am Tage des Herrn den Gottesdienst entweder gänzlich veräumen, oder dabei sich nicht eher einfänden, als wenn derselbe guten Theils, wenigstens der Gefang vorbei, und sie inmittelst wohl beoffen, und in den Grund gerathen sind, daß sie von Gott und seinem Worte weniger denn nichts zu begreifen vermögen. Wenn Wir aber solchem schäd- schänd- und sündlichen Unwesen nicht nachzusehen gemeinet, sondern dawider Landesherrlich zu verfügen Uns gemüßiget finden; so ordnen und wollen Wir, daß inständige die Branteweinsgelage durchgehends und schlechterdings abgeschaffet, und niemanden, außer etwa einem Reisenden und Fremden, der ein pallant einen Trunk zu thun benö-tiget, an denen Orten, wo derselbe zu feilem Kauf seyn möchte,

AAAAA

sich

sich dessen zu bedienen, erlaubet, die übrigen aber, so des Branntewins, ihrer Leibesconstitution halber, oder sonst sich nicht gänzlich entschlagen können, gehalten seyn sollen, denselben zu sich ins Haus holen zu lassen, und sich desfalls der Krüge und Branntewinschenken zu äußern, oder zu gewärtigen; daß nicht nur die Sauf- oder Zechbrüder jeder in einen Goldgulden, sondern auch der Wirth in zehn Goldgulden Strafe, so oft sie dawider handelt, verfallen seyn solle. Wobei Wir Unserer Gräflichen Vorfahren köbliche Verordnung, wegen Vermeidung des Geißels, an denen Tagen des Herrn, dahingeschärfter haben wollen, daß auch die Biergelage, an solchen und andern Festtagen, insonderheit vor und unter dem Gottesdienste, in denen Krügen gänzlich eingestellt werden, und Unsere Unterthanen sich vielmehr befeißigen sollen, wie sie sich in aller Nüchternheit zum Dienste Gottes anstellen, und bey dem Behuf in Zeiten und so bald nach Verrichtung des Geläuts, nicht weniger zum Gehör, so ein Theil des Gottesdienstes ist, als zu Anhör- und Betrachtung göttlichen Worts in der Kirchen einfinden mögen, alles bei Strafe, so desfalls in der Policei-Ordnung ausgedrucket. Wie Wir denn Unsern Drosten und Beamten, auch Voigten, Untervoigten und Baurrichtern, auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten nicht nur bei willkürlicher Strafe befehlen, darüber nachdrücklich zu halten, des Endes die Krüge und Branntewinschenken öfters visitiren, diejenige, so dawider etwa in denen Branntewinschenken, oder auch des Spirtages vor oder unter dem Gottesdienste in denen Bierzeu, oder sonst nach verrichtem Geläute, auf denen Kirchhöfen mit unzügem Geschwätze sich aufzuhalten betreten werden möchten, ohne jeniges Nachsehen zur Brüge zu bringen, sondern erinnern auch gnädigst ernstlich jedes Orts Kirchen-Ältesten und Presbyteros, darbei vorzüglich an denen Sonntagen und Feiertagen gehörige Aufsicht zu haben, und die Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen. Wor- nach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27 März 1710.

Num. LXXXV.

Num. LXXXV.

Verordnung wegen des Tobak-Handels, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Fügen hiedurch Unsern Unterthanen in Gnaden zu wissen, wasmachen Wir nach vorgangener Ueberleg- und Berathschlagung auf jüngst vorgewesenem gemeinen Landtage zu mehrer Beförderung der Trafiken und Nahrung im Lande unter andern resolviret, einige Tobaks-Fabriken anzuordnen, und dagegen die Einführung des fremden Tobaks abzuschaffen. Damit nun sothane Unsere Landesherliche Verordnung zum Effect gebracht werden, und männiglich wissen möge, wie er sich desfalls zu halten, so ordnen und wollen Wir

I. Daß, wie Wir aus der Regierungs-Canzlei an Unsere Städte schon vorhin vorläufig rescribiren lassen, die Kaufleute, und sonst ein jeder, sich gegen bevorstehenden Johannis von allem fremden Tobak, es sey Brief- oder Röllentobak, los machen und

II. Künftig niemand einigen fremden Tobak ferner ins Land bringen, oder darin feil haben solle, bei Verlust des Tobaks und anderer schweren Strafe. So sollen auch

III. In Unserer Grafschaft die bei Privatleuten sich befindende Tobaks-Spinnereyen gänzlich verboten und niemand erlaubet seyn, zu seinem eigenen Behuf, oder vor andere Tobak zu spinnen, oder sonst zu verfertigen, sondern sich dessen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, zu enthalten.

IV. Sollen die Tobakshändler den Brieftobak von Unserm dazu privilegieten Unterthan und Bürger zu Lemgo, Heinrich Müllern,

Aaaaa 2

den